

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 29. Juni 2005 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann nicht empfohlen werden, nachstehenden Kunstgegenstand aus der Österreichischen Galerie, nämlich Gustav Klimt "Amalie Zuckermandl", 128 x 128 cm, IN 7700 an die Rechtsnachfolger nach Amalie Zuckermandl oder nach Ferdinand Bloch-Bauer auszufolgen.

### **B e g r ü n d u n g :**

Der Beirat gemäß § 3 des Rückgabegesetzes hat sich bereits in seiner Sitzung vom 18. August 2000 mit der Frage der Rückgabe des Gemäldes "Amalie Zuckermandl" von Gustav Klimt befasst. Damals wurde Folgendes festgestellt: Der Übergang des Klimt-Gemäldes von Ferdinand Bloch-Bauer an die Familie Müller-Hoffmann, von der es Dr. Künstler erwarb, um es der Österreichischen Galerie im Jahre 1988 zu schenken, ist nicht belegt. In einer Presseerklärung des Beirates wurde mitgeteilt, dass der Beirat aus den von der Provenienzforschungs-Kommission bisher zusammengestellten Unterlagen die Eigentumsfrage nicht klären könne, zumal ihnen die hierfür erforderlichen rechtlichen Mittel, etwa die Befragung von Zeugen unter Wahrheitspflicht, nicht zur Verfügung stünden. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Rückgabegesetzes seien allfällige Eigentumsansprüche nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes geltend zu machen. An diesem Standpunkt des Beirates können auch seither aufgefundene Dokumente nichts ändern.

Bei der Klimt-Gedächtnisausstellung der Wiener Sezession des Jahres 1928 wurde unter Positionsnummer 58 das gegenständliche Gemälde als "Damenbildnis. Besitz F.Bloch-Bauer" präsentiert. In einem Inventarverzeichnis des Palais Bloch-Bauer, Elisabethstraße in Wien, aus dem März 1932 lautet der Eintrag "Schlafzimmer: Klimt, Portrait, handschriftliche Ergänzung Zuckermandl", 40.000,- (Kronen). Bei einer Exposition d'Art Autrichien im Pariser Musée du Jeu de Paume im Jahr 1937 findet sich unter Katalognummer 362 der Vermerk "Madame M. Zuckermandl", 1,37 m x 1,40 m, Vienne, Coll. M.F.Bloch-Bauer.

Im Jahre 1938 emigrierte der von den nationalsozialistischen Machthabern verfolgte Ferdinand Bloch-Bauer nach Zürich. Am 28. Jänner 1939 fand in Anwesenheit von Vertretern des Eigentümers, von zwei Herren einer Treuhandgesellschaft sowie eines Vertreters der Geheimen Staatspolizei die Besichtigung der Wohnung Ferdinand Bloch-Bauers in Wien I., Elisabethstraße 18, statt. Es sollten jene Stücke bezeichnet werden, für welche eine Ausfuhrbewilligung nicht in Frage kam. Unter den vom Referenten festgehaltenen Kunstwerken findet sich auch "Gustav Klimt, Frau Zuckerkandl". In Sicherstellungsbescheiden, die wenige Tage später ausgestellt wurden, findet sich das Zuckerkandl-Portrait nicht mehr verzeichnet.

Das gegenständliche Gemälde muss somit in der Zeit zwischen 28. Jänner 1939 (Datum der oa. Feststellung der Kunstsammlung) und dem Erlass der Sicherstellungsbescheide (datiert mit 7. Februar 1939) von seinem bisherigen Aufstellungsort in Wien I., Elisabethstraße 18, verbracht worden sein. Über den Grund hierfür können in Ermangelung von Dokumenten nur Mutmaßungen angestellt werden: Die Familien Bloch-Bauer, Zuckerkandl bzw. Müller-Hoffmann waren offensichtlich befreundet. Aus der Aussage Emile Zuckerkandls vom 22.11.2004 (vgl. Beil./A) ist ersichtlich, dass Ferdinand Bloch-Bauer Frau Amalie Zuckerkandl auch dann noch unterstützte, als er sich selbst in wirtschaftlich ungünstiger Lage befand, und es ist daher mit einiger Wahrscheinlichkeit denkbar, dass Ferdinand Bloch-Bauer von Zürich aus die Ausfolgung des Portraits der Amalie Zuckerkandl an die Dargestellte oder an die Familie Müller-Hoffmann veranlasst hat, weil es für diesen Personenkreis von größerer Bedeutung als für ihn war. (Amalie Zuckerkandl war die Mutter von Frau Hermine Müller-Hoffmann). Dabei ist auch zu bedenken, dass die außerordentliche Wertsteigerung der Gemälde Klimts erst in den letzten Jahrzehnten eingesetzt hat und ein eventuelles Geschenk daher damals keinen so hohen Wert repräsentiert hat. Eine Schenkung des Gemäldes an Amalie Zuckerkandl oder die Familie Müller-Hoffmann erscheint nämlich wahrscheinlicher als ein Verkauf, da sich diese, wie aus den von Dr. Noll zur Verfügung gestellten Unterlagen zu ersehen ist, in schlechter wirtschaftlicher Lage befanden. Schlechte wirtschaftliche Lage hat dann offensichtlich vor 1945 zu einem Verkauf des Gemäldes an Frau Dr. Vita Künstler geführt. Diese war in einer Kunsthandlung tätig, die in unmittelbarer Nähe der Wohnung der Familie Müller-Hoffmann, gleichfalls in der Grünangergasse situiert war. Es erscheint nahe liegend, dass das großformatige Bild dieser benachbarten Kunsthandlung zum Kauf offeriert wurde (vgl. zur Frage des Verkaufes insbesondere das Gedächtnisprotokoll des Direktors der Österreichischen Galerie vom 2. Juni 1999, Beilage 14). Sowohl Emile Zuckerkandl (vgl. Beil./A) als auch der Direktor der Österreichischen Galerie bestätigen, dass Frau Hermine Müller-Hoffmann auch in vorgerücktem Alter vollkommen orientiert war und ein gutes Erinnerungsvermögen besaß. Der Ankauf des Gemäldes von Frau Hermine Müller-Hoffmann durch Dr. Vita Künstler wird auch in den Memoiren der Letztgenannten erwähnt.

Eine unentgeltliche oder entgeltliche Abgabe des Portraits durch Ferdinand Bloch-Bauer bzw. dessen Beauftragten an Amalie Zuckermandl oder an einen Vertreter der Familie Müller-Hoffmann könnten daher nicht als Rechtsgeschäft qualifiziert werden, das im Zuge der durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung Österreichs vorgenommen worden ist, um Personen Vermögen zu entziehen, das ihnen am 13.3.1938 zugestanden ist. Nach dem derzeitigen Stand der Recherchen erscheint übrigens nicht einmal gesichert, dass Ferdinand Bloch-Bauer Eigentümer des Portraits war. Es wäre vorstellbar, dass er es lediglich als Leihgabe Amalie Zuckermandls besaß. Jedenfalls haben weder Ferdinand Bloch-Bauer noch seine Rechtsnachfolger in der Nachkriegszeit Rückstellungsforderungen hinsichtlich des Portraits der Amalie Zuckermandl geltend gemacht und somit einen allfälligen Eigentumsübergang zumindest nachträglich gebilligt und dadurch saniert.

Der Verkauf des Gemäldes durch einen Vertreter der Familie Müller-Hoffmann an Dr. Künstler könnte als Notverkauf angesehen werden, der zufolge des § 1 des BG vom 15.5.1946, BGBl. 106/1946, nichtig wäre. Allerdings wurden auch von dieser Seite hinsichtlich des Portraits keinerlei Rückstellungsforderungen gestellt und es wurde der Eigentumsübergang jedenfalls nachträglich gebilligt und dadurch saniert. Frau Hermine Müller-Hoffmann hat dies auch explizit geäußert: In einem Brief an Luise Gattin, geb. Bloch-Bauer aus dem Jahre 1965 schreibt sie, dass "das Portrait von Mama befindet sich bei einer Frau Dr. Vita Künstler, Kunsthistorikerin, die das Bild durch Dr. Kalir (sic!) erworben hat. Sie hat mich kürzlich angerufen, um mir zu sagen, dass sie es testamentarisch der Neuen Galerie im Belvedere vermacht hat. Damit bin ich ganz zufrieden". Die Bemerkung "erworben durch Dr. Kalir" erklärt sich daraus, dass Dr. Künstler in der Neuen Galerie Dris. Kallir der selbst Emigrant war, tätig war. Dr. Künstler gibt auch an, sie habe das Gemälde nach 1948 Frau Müller-Hoffmann zum Rückkauf angeboten, was diese abgelehnt hätte. Nach den von Dr. Noll vorgelegten Dokumenten wäre sie freilich zu einem Rückkauf wirtschaftlich nicht in der Lage gewesen.

In Betracht kommt im vorliegenden Fall einzig und allein der Ermächtigungstatbestand des § 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz.

Der Beirat hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die überaus weitgefasste Textierung dieses Ermächtigungstatbestandes ("... zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, ...") jeden auch völlig unbedenklichen Eigentumserwerb des Bundes umfasst, somit auch Sachverhalte, bei denen der Gesetzgeber ohne Zweifel nicht zu einer Rückgabe ermächtigen wollte. Der Gesetzeswortlaut bedarf somit einer berichtigenden Auslegung in Form einer teleologischen Reduktion auf die vom Willen des Gesetzgebers tatsächlich umfassten Fälle. Dies muss zum Ergebnis führen, dass der Tatbestand nicht anwendbar ist, wenn der rechtmäßige Erwerb des Bundes auf eine rechtsgeschäftliche Erklärung des wirklich Berechtigten

zurückzuführen ist, somit auch dann nicht, wenn der ursprünglich Berechtigte den Eigentumserwerb des Bundes gebilligt hat.

Eine Rückgabe des von Dr. Künstler der Österreichischen Galerie im Jahre 1988 geschenkten Portraits Amalie Zuckerkandl auf Grund des bisher vorliegenden Dokumentationsmaterials, das durch weitere Recherchen der Provenienzforschung zu ergänzen wäre, kann daher nicht vorgeschlagen werden.

Wien, 29. Juni 2005

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: